

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ in Lohmar-Donrath

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln Tel.
0221 952686-33 . Fax 0221 89994132
www.hb-stadtplanung.de

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 14.09.2017

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Feststellen der Betroffenheit eines Schutzgebietes	5
4 Datengrundlagen	5
5 Methodik FFH-Verträglichkeitsprüfung	6
6 Darstellung des jetzigen Zustands und Vorhabenbeschreibung	7
6.1 Darstellung des jetzigen Zustands	7
6.2 Bebauung und Nutzung	7
7 Beschreibung des Schutzgebietes	8
7.1 Übersicht über das Schutzgebiet	8
7.2 FFH-Arten	12
8 Projektwirkungen	13
8.1 Vorhabenrelevante Wirkungen	13
9 Beschreibung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen	14
9.1 Erfassung maßgeblicher Bestandteile	14
9.2 Auswirkungen (bau-, anlagen- und betriebsbedingt) und erhebliche Beeinträchtigung der LRT und FFH-Arten	15
10. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
11 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	15
12 Fazit	16
13 Quellenverzeichnis	17

1 Einleitung

Anlass und Lage

Der Rat der Stadt Lohmar hat 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,6 Hektar großen Kernbereich der historischen Ortslage Donrath zwischen der Donrathen Straße im Westen und der B 484 im Osten des Plangebiets. Hier sind heute sowohl Wohngebäude als auch gewerblich genutzte Grundstücke vorhanden. Das städtebauliche Ziel der Stadt Lohmar ist es, ungenutzte und teilweise auch gewerblich genutzte Flächen im Einvernehmen mit den Eigentümern für den Wohnungsbau zu aktivieren.

Da hierzu unter anderem eine öffentliche Erschließung und auch Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele aufzustellen. Hierbei sollen die vorhandenen, nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen (insbesondere Bäckerei, Gastronomie) in ihrem Bestand gesichert werden und es soll die Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Handels- und Dienstleistungsnutzungen gegeben werden. Daher ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) vorgesehen.

Das Plangebiet weist eine durchmischte Struktur hinsichtlich Gewerbe- und Wohnnutzungen auf. Zur Donrathen Straße ausgerichtet gibt es drei Wohnhäuser. Im Plangebiet sind außerdem zwei gastronomische Nutzungen vorhanden: die Gaststätte „Weißes Haus“ und ein Imbiss. Darüber hinaus existieren Produktions- und Handelsbetriebe. Das Gelände des im Dezember 2009 zu Teilen abgebrannten Sägewerks im Zentrum des Plangebiets steht leer. Im Nordosten des Plangebiets befinden sich ein Bolzplatz und östlich davon ein Spielplatz.

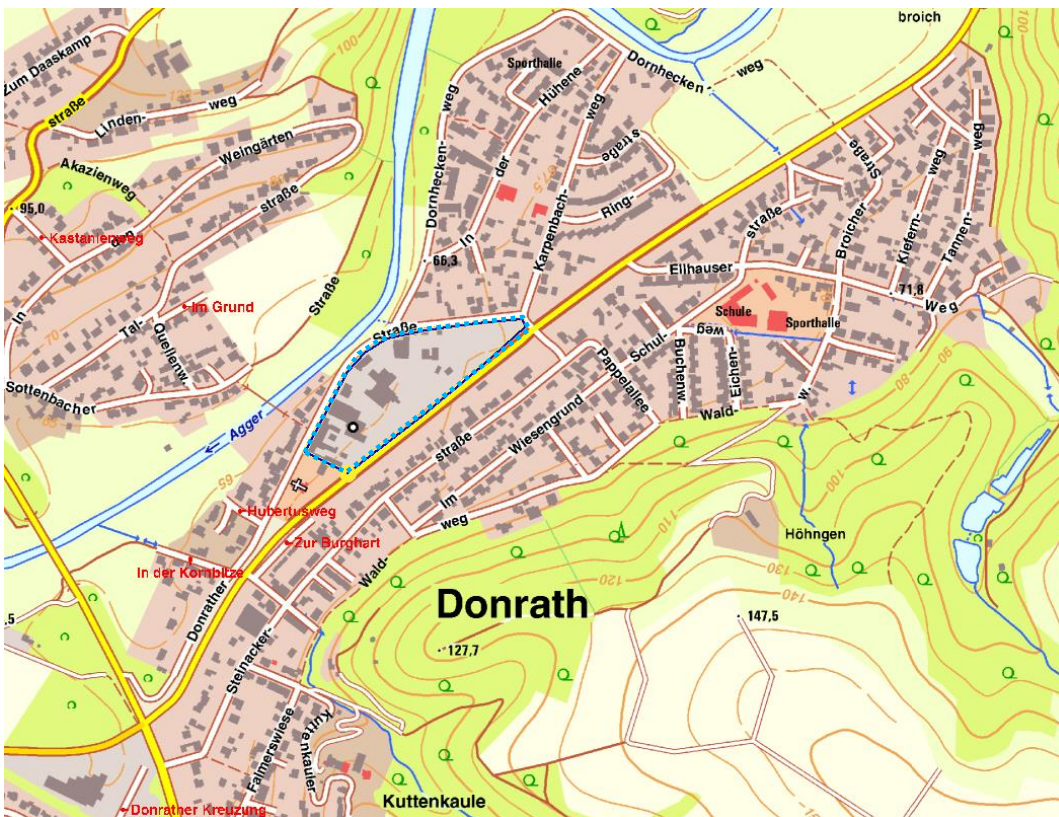


Abb. 1: Lage des Plangebiets in Lohmar-Donrath (Abgrenzung blau gestrichelt) (Quelle: TIM online).

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ in Lohmar-Donrath

Die Bebauung ist ein- bis zweigeschossig mit zum Teil ausgebauten Satteldächern. Das älteste Gebäude ist der Görreshof, ein Fachwerkhaus/ Hofensembel aus der Zeit vor 1900, das unter Denkmalschutz steht. Die Gaststätte „Weißes Haus“ ist ein aus der Gründerzeit um 1900 stammendes Gebäudeensemble. Der Großteil der Bausubstanz stammt ansonsten aus der Zeit von ca. 1950-1980. (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lohmar, Stand Juli 2017, verändert)

Das FFH-Gebiet „Agger“ (DE-5109-302) liegt westlich des Plangebiets. In diesem Bereich ist lediglich der Flusslauf der Agger als FFH-Gebiet abgegrenzt. Dort stocken zwischen Donrather Straße und Gewässerstrand auf einem sehr schmalen Streifen bachbegleitende Gehölze. Der Abstand zwischen FFH-Gebietsgrenze und Plangebiet beträgt an der dem Plangebiet nächstgelegenen Stelle ca. 17 m.

In den Abbildungen 1 und 2 sind die Lage des Plangebiets und der umliegenden FFH-/Vogelschutzgebiete dargestellt.

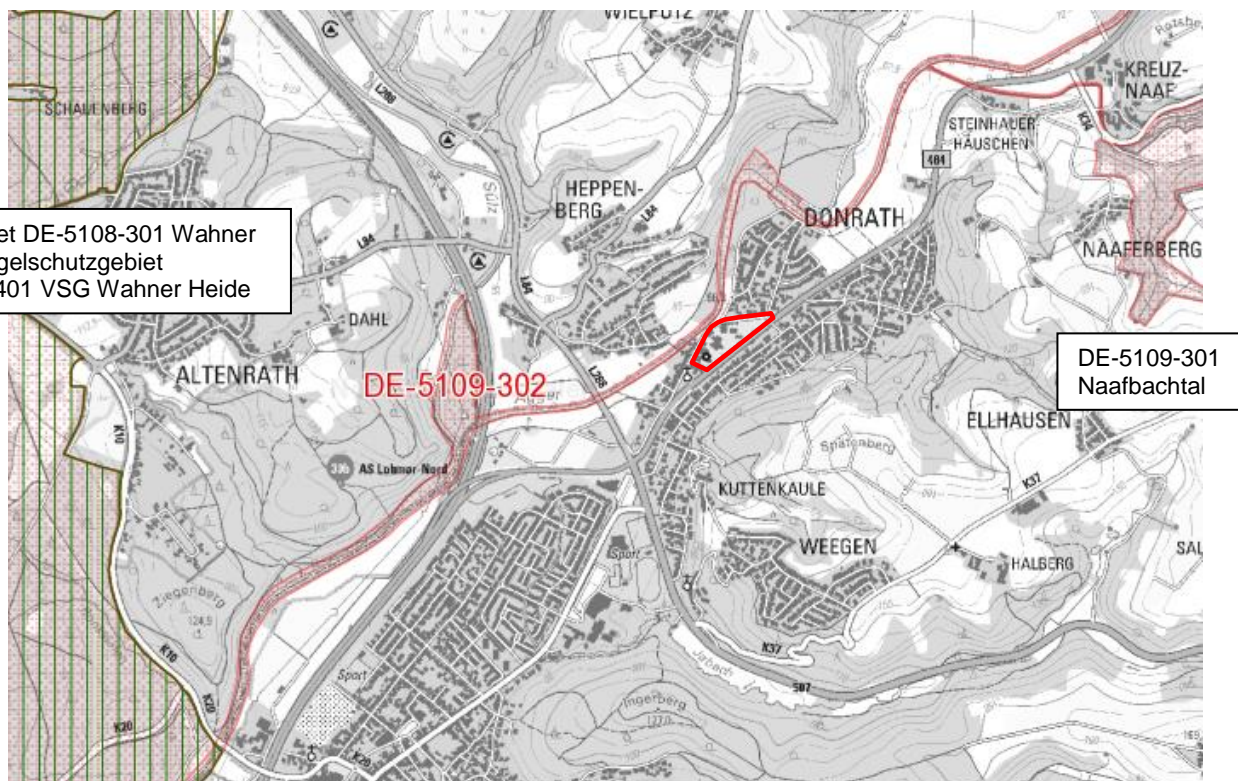


Abb. 2: Lage des Plangebiets in Relation zum FFH-Gebiet „Agger“ (DE-5109-302) und den beiden FFH-/Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“ und „Naafbachtal“. Quelle: LANUV (2017)

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „Projekte [...] vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“ Diesem Zweck dienen die folgenden Ausführungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl.,

S. 2542) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 31 bis 36 BNatSchG setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) beinhaltet im Abschnitt 2 „Netz Natura 2000“ folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen Fassung basieren:

- § 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete (zu § 32 Absatz 1 des BNatSchG)
- § 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (zu § 32 Absatz 4 des BNatSchG)
- § 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen (zu § 34 des BNatSchG)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende, in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Die VV-Habitatschutz MUNLV NRW (2010) basiert auf den gesetzlichen Grundlagen. In ihr wird eine für Nordrhein-Westfalen einheitliche Methodik und Vorgehensweise bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Projekten vorgegeben. Diese wird in Kapitel 5 kurz erläutert und im vorliegenden Gutachten angewendet.

3 Feststellen der Betroffenheit eines Schutzgebietes

Bei der FFH-Vorprüfung (FFH-VP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projekts eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Prüfung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erarbeitet wird, soll die FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieses Verfahrens verbunden werden. Im vorliegenden Fall wurde parallel zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung) vorgenommen.

Zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 64 „Donrath“ und dem Ufer der Agger, die in diesem Bereich als FFH-Gebiet „Agger“ (DE 5109-302, vgl. Abb. 2) eng abgegrenzt ist, liegen an der engsten Stelle nur ca. 17 m. Damit ist eine Wirkung der Planung auf das FFH-Gebiet möglich und es muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und dessen Schutzgüter entstehen können.

4 Datengrundlagen

- Ortsbegehung und Dokumentation des Eingriffsbereichs und der betroffenen Lebensraumstrukturen am 5.02.2016 durch Frau Regh und Frau Dr. Heyder sowie am 25.08.2017 durch Frau Dr. Heyder
- Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lohmar mit Begründung, Stand Juli 2017
- Daten des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, August 2017):
 - Infosysteme und Datenbanken des LANUV (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>)

- Standarddatenbogen, Abgrenzung, Schutzzieldokument und Meldedokument des FFH- und Vogelschutzgebietes
- Naturschutzfachinformationen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>)
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN, Stand September 2017) <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

5 Methodik FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Erarbeitung der hier vorgelegten FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erfolgt in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG(FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)“ (MUNLV, 2010).

Demnach sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Projekte, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Es ist somit jeweils im Einzelfall festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „Projekt“ darstellt. Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVP-G) maßgeblich. Unter diesen Begriff fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Projekte, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen, sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der Unteren Landschaftsbehörde durch den Projektträger anzuzeigen, sofern sie geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Solche Projekte dürften im Regelfall jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen, da sie bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich Bagatelldarstellung aufweisen. Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, bei denen aufgrund großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze überschritten wird. Gleiches gilt für kleinflächig oder punktuell verbreitete Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten in Natura 2000-Gebieten, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt eine hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erfasst werden müssen jedoch nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Je bedeutender ein Lebensraumtyp oder eine Art und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Dabei unterliegen die Methodik und Untersuchungstiefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Die Erfassungs- und Bewertungsmethodik ist auch nicht gesetzlich auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Allerdings muss die Methode dem für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

„Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verblei-

ben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf“.

Aus: LANUV & MKULNV, 2015, S. 8

6 Darstellung des jetzigen Zustands und Vorhabenbeschreibung

6.1 Darstellung des jetzigen Zustands

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,6 Hektar großen Kernbereich der historischen Ortslage Donrath zwischen der Donrather Straße im Westen und der B 484 im Osten des Plangebiets. Hier sind heute sowohl Wohngebäude als auch gewerblich genutzte Grundstücke vorhanden. Details zum gegenwärtigen Zustand des Plangebietes sind der Einleitung (Kap. 1) zu entnehmen. Das städtebauliche Ziel der Stadt Lohmar ist es, ungenutzte und teilweise auch gewerblich genutzte Flächen im Einvernehmen mit den Eigentümern für den Wohnungsbau zu aktivieren.

Da hierzu unter Anderem eine öffentliche Erschließung und auch Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele aufzustellen. Hierbei sollen die vorhandenen, nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen (insbesondere Bäckerei, Gastronomie) in ihrem Bestand gesichert werden und es soll die Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Handels- und Dienstleistungsnutzungen gegeben werden. Daher ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) vorgesehen.

6.2 Bebauung und Nutzung

Es wurden zunächst zwei Grundvarianten eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes für die heute ungenutzten bzw. verändert nutzbaren Flächen im Plangebiet untersucht. Beide Varianten gingen davon aus, dass die vorhandene Bebauung an der Donrather Straße im Wesentlichen bestehen bleibt und die vorhandenen Baulücken geschlossen werden. Dabei sind Wohngebäude und auch Wohn- und Geschäftshäuser möglich. Es sollten auch Umbauten, Erweiterungen und Ersatzneubauten möglich sein.

Der vorhandene Spielplatz und der Bolzplatz bleiben erhalten.

Aufgrund der zu erwartenden Immissionskonflikte (Freizeitlärm) muss zwischen einer neuen Wohnbebauung und dem Bolzplatz eine Schallabschirmung gewährleistet werden. Das städtebauliche Konzept sieht hierzu die Ansiedlung eines Gewerbeobjekts zwischen dem Bolzplatz und der Wohnbebauung vor. Dies kann beispielsweise ein kleiner Einkaufsmarkt mit ca. 400 qm Verkaufsfläche sein.

Die öffentliche Erschließung der Hinterlandflächen erfolgt in beiden Varianten als Schleife mit zwei Anbindenpunkten an die Donrather Straße. Sie ist im Mischprinzip mit einer Mindestbreite von 5,5 m vorgesehen. Die Erschließung kann entsprechend den bestehenden Eigentumsverhältnissen in zwei Abschnitten erfolgen. Dies gilt entsprechend auch für die Baulandentwicklung.

Mit Beschluss vom 04.10.2016 entschied sich der Rat der Stadt Lohmar für eine Vorzugslösung. Diese sieht eine Kombination von zweigeschossigen Ein- und dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern vor.

Den Mittelpunkt des Quartiers bildet ein langgestreckter, mit einer Baumreihe gestalteter Platzraum.

Die Mehrfamilienhausbebauung ist längs der B 484 vorgesehen. Die Bebauung soll maximal drei Vollgeschosse mit einzelnen viergeschossigen Hochpunkten aufweisen. Diese Größenordnung ist vom städtebaulichen Maßstab her verträglich, weil ein großzügig dimensionierter Straßenraum mit altem Baumbestand angrenzt.

Die Bebauung muss mit passiven Schallschutzmaßnahmen vor dem Verkehrslärm geschützt werden. Zum Schutz der Freisitze sind Verglasungen als Wintergärten zur lauten Seite oder eine Orientierung zur leisen Innenseite erforderlich. Die Bebauung muss zudem so gestaltet werden, dass sie den rückwärtigen Bereich vom Verkehrslärm abschirmt.

Die notwendigen Stellplätze werden in Tiefgaragen vorgesehen, oberirdisch sollen nur Besucherstellplätze liegen.

Es wird eine Aufteilung in drei Bauabschnitte ermöglicht, die parallel zur B 484 angeordnet sind. Die Bauform ermöglicht vielfältige Grundrisslösungen (Zwei- bis Vierspänner). Freisitze müssen bei dieser Lösung zur B 484 (Südostseite) orientiert und beispielsweise als verglaste Loggien gestaltet werden. Eine Orientierung zur Innenseite ist wegen der Himmelsrichtung (Nordwestseite) nicht sinnvoll. (*Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lohmar, Stand Juli 2017*)

7 Beschreibung des Schutzgebietes

7.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die aktuellen Angaben zum FFH-Gebiet „Agger“ laut Infosystem LANUV (2015) sind nachfolgend aufgeführt:

Natura 2000-Nr. DE-5109-302

Gebietsname	Agger
Fläche	198 ha
Kreis(e)	Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Kurzcharakterisierung	Das Gebiet umfasst den 10-15 m breiten Flusslauf der Agger von Vilkerath bis Lohmar und von dort den gesamten Auenbereich bis zur Einmündung in die Siegaue. Das Aggertal ist kastenförmig, teilweise ca. 100 m tief in die Bergischen Hochflächen eingeschnitten und durchschneidet im Unterlauf die Bergischen Heideterrassen. Das Aggertal wird von teilweise steilen und häufig bewaldeten Hängen begrenzt. Der Flusslauf windet sich (obwohl tw. begradigt und mit Steinpackungen am Ufer) relativ naturnah im überwiegend grünlandwirtschaftlich, aber auch ackerbaulich genutzten Tal. Auf unbefestigten flachen Gleitufeln wachsen Uferfluren. Das Tal wird teilweise von Straßen und Bahnlinien begrenzt. Bei Overath wird die Flusslandschaft örtlich von den angrenzenden Siedlungsflächen mit ihren Infrastrukturen überprägt. Die breite Flussaue am Unterlauf weist zahlreiche naturnahe Kleinstrukturen wie Flutmulden, einen großen Weiher mit Uferöhricht, Reste ehemaliger Flussschlingen und Ufergehölze auf. Einige von den großflächigen Grünländern sind durch einzelne, markante Eichen sowie Weidenbäume und -sträucher gegliedert. Die strukturreichen Auwälder runden das Bild einer typischen Flusslandschaft ab.
Repräsentanz	Die Aggeraue beherbergt für die Bergischen Heideterrassen repräsentative, artenreiche Bestände der Erlen- und Eschenwälder in gutem Erhaltungszustand. Darüber hinaus sind flusstypische Weichholzaunenwälder anzutreffen. Vervollständigt wird die natürliche Sukzessionsabfolge durch strukturreiche, den Lebensraumtyp angemessen repräsentierende Hartholzaunenwaldbestände. Der gut ausgeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ergänzt die Auenwälder im Flusstal und stellt weitere auentypische Lebensmöglichkeiten für die heimische Flora und Fauna bereit. Das strukturreiche Flussbett bietet der Fischfauna, vor allem auch FFH-relevanten Arten, die

	<p>unterschiedlichsten, flusseigenen Lebensräume. Als Nebenfluss der Sieg erhält die Agger zusätzlich eine grundlegende Bedeutung für das Gelingen der Wiederansiedlung des Lachses.</p> <p>Die großflächigen Grünlandkomplexe der Aggeraue weisen teilweise besondere Strukturen wie Flutmulden, Altarmreste, Kleingewässer, Röhrichte, Weidengebüsche und einzelne, markante Eichen- oder Weidenbäume auf. Örtlich sind Feuchtbrachen und Nass- und Feuchtgrünland anzutreffen.</p>
Entwicklungsziel	<p>Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung sind Flusslauf und Aue der Agger als Kernfläche zu betrachten, die zu den Hauptadern des Fließgewässernetzes gehört und Mittelgebirgslebensräume mit Niederungslebensräumen verbindet. Auch für den internationalen Biotopverbund stellt die Aggeraue mit ihren flusstypischen Lebensraumtypen Refugialräume bereit. Im Vordergrund der Entwicklung sollte die Erhaltung und Optimierung der Gewässerstrukturen und einer naturnahen Fließdynamik sowie die Erhaltung und Förderung eines autotypischen hohen Grundwasserstandes stehen. Eine Stabilisierung der verschiedenen Auenwald-Lebensräume ist durch entsprechende Nutzungsvorgaben oder –einschränkungen sowie durch die Vergrößerung von Auwaldflächen zu gewährleisten. Zur Erhaltung der flusstypischen Ufervegetation und ihrer Tierarten ist eine Zurückdrängung einwandernder Neophyten erforderlich.</p>
Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260) • Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110) • Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160) • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) • Hartholzauenwälder (91F0) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) <p>Fett: Arten und FFH-LRT, die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend sind</p>

Die folgenden Tabellen zeigen die Beurteilung der ausgewiesenen Lebensraumtypen und FFH-Arten im Gebiet zum Zeitpunkt der Ausweisung an:

Tabelle 1: Im Umfeld der Planung vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Lebensraumtyp	Anteil (%)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	3	C	C	B	C
Hartholzauenwälder (91F0)	8	B	C	C	C

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL

Artname	Typ	Kategorie	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) (1099)	Fortpflanzung	C = verbreitet	C	B	C	C
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) (1096)	sesshaft	R = selten	C	B	C	C

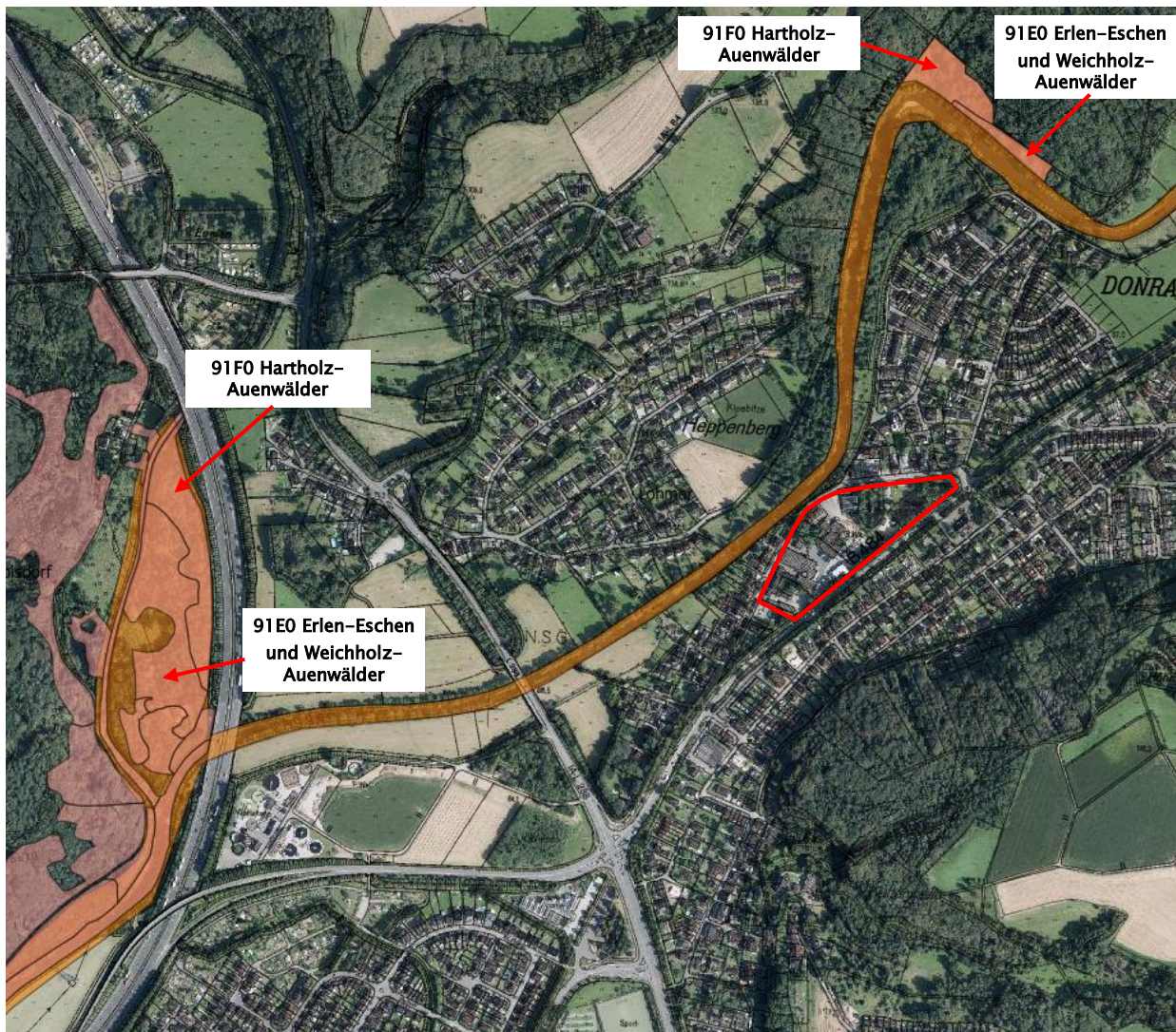
Schutzziele und Maßnahmen für FFH-LRT und –Arten des FFH-Gebiets „Agger“

<p>Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend sind</p>	<p><u>Schutzziele/Maßnahmen für Hartholz-Auenwälder (91F0)</u> Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft – Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen – Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen – Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse <p><u>Schutzziele/Maßnahmen für Flussneunaugen</u> Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen
<p>Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>	<p><u>Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</u> Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft – Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen- Eschenwald) – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen – Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen – Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse – Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p><u>Schutzziele/Maßnahmen für Bachneunaugen</u> Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern – Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge

	– Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
--	---

Das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt die kartierten FFH-Lebensraumtypen als Download zur Verfügung. Daraus geht hervor, dass der der Planung nächstgelegene Lebensraumtyp, ein Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald, ca. 480 m nördlich der Planung liegt. Aufgrund dieser großen Entfernung ist auszuschließen, dass dieser wertgebende Bestandteil des FFH-Gebiets „Agger“ oder der benachbarte Hartholz-Auenwald durch die Planung verändert oder beeinflusst wird.

Abbildung 3: Lage der zum Untersuchungsbereich nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen



Quelle: LANUV, 2017, verändert

7.2 FFH-Arten

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind innerhalb des FFH-Gebiets die FFH-Arten gemäß Anh. II zu prüfen. Weiterhin sind die Begleitarten der betroffenen LRT nach Anh. I FFH-RL zu untersuchen. Zu den charakteristischen Tierarten der nächstgelegenen FFH-LRT gehören:

91F0 Hartholz-Auenwälder

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*), Blauer Eichenzipfelfalter (*Neozephyrus quercus*), C-Falter (*Polygonia c-album*), Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrium w-album*), Großer Brechkäfer (*Abax arallepipedus*), Paralleler Brechkäfer (*Abax parallelus*), Gewöhnlicher Schauffelläufer (*Cychrus caraboides*), Gefleckte Schnirkelschnecke (*Arianta arbustorum*), Bauchige Zwerghornschncke (*Carychium minimum*), Schlanke Zwerghornschncke (*Carychium tridentatum*), Helles Kegelnchen (*Euconulus fulvus*), Rötliche Laubschncke (*Monachoides incarnatus*), Gemeine Kristallschncke (*Vitrea crystallina*) (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2004).

91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*), Goldener Uferläufer (*Elaphrus aureus*), Kupferfarbener Uferläufer (*Elaphrus cupreus*), Schwarzbrauner Grubenhälskäfer (*Patrobus atrofusus*), Gefleckte Schnirkelschnecke (*Arianta arbustorum*), Bauchige Zwerghornschncke (*Carychium minimum*), Wasserschnegel (*Deroceras laeve*), Dunkles Kegelnchen (*Euconulus alderi*), Gemeine Bernsteinschncke (*Succinea putris*), Glänzende Dolchschncke (*Zonitoides nitidus*) (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2004).

Rundmaularten

Das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) ist für die Ausweisung des FFH-Gebiets „Agger“ ausschlaggebend während das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) darüber hinaus für das Natura 2000-Netz bedeutend ist. Beide sind als Arten des Anhangs II und Anhangs V der FFH-Richtlinie gelistet.

Flussneunauge

„Die aalförmigen Flussneunaugen gehören nicht zu den echten Fischen sondern zur Gruppe der Rundmäuler. Sie verdanken ihren Namen neun reihenförmig angeordneten, runden Körperöffnungen auf jeder Körperseite. Sieben davon sind Kiemenlöcher, hinzu kommt noch je ein Geruchsorgan und ein Auge. Flussneunaugen können eine Länge von 30 bis 40 cm erreichen. Zwischen Februar und Mai laichen die Tiere in sandig-kiesigen Fließgewässern. Hierfür schlagen sie flache Laichgruben, meist in Wassertiefen von 5 bis 30 cm Wassertiefe. Die jungen augen- und zahnlosen Neunaugen werden als Querder bezeichnet. Sie bleiben zunächst im Süßwasser, wo sie ihre Nahrung (organische Partikel und Kleintiere) aus dem Substrat herausfiltern. Nach 3 bis 5 Jahren erfolgt die Umwandlung (Metamorphose) zum erwachsenen Tier. Anschließend wandern die Tiere, die nun 9 bis 15 cm lang sind, ins Meer. Dort ernähren sie sich parasitisch indem sie sich an Fische anheften (vor allem Dorsche oder Heringe), von denen sie Gewebestückchen herausraspeln und verzehren. Nach weiteren zwei bis drei Jahren wandern die Tiere zum Abbläichen wieder ins Süßwasser. Bei dieser Rückwanderung wird keine Nahrung mehr aufgenommen“ (LANUV, 2010a).

Bachneunauge

„Bachneunaugen können 12 bis 17 cm lang werden. Anders als die Flussneunaugen bleiben die Bachneunaugen Zeit ihres Lebens im Süßwasser. Sie leben und laichen in den Oberläufen der Bäche. Die Larven der Bachneunaugen bezeichnet man als "Querder". Sie sind augen- und zahnlos und ernähren sich indem sie abgestorbenes Pflanzenmaterial und Algen aus dem Sand des Gewässerbettes filtern. Die Querder leben etwa vier bis fünf Jahre und wandeln sich dann in die erwachsenen Bachneunaugen um. Dabei bilden sich Augen und Zähne aus, der Darm schrumpft und die Geschlechtsorgane entwickeln sich. Nach dieser Umwandlungsphase, die bis zu einem dreiviertel Jahr dauern kann, nehmen die Tiere keine Nahrung mehr auf.

Die Eier werden an flachen Stellen im Sand- oder Kiesgrund abgelegt. Nach dem Laichen sterben die Tiere“ (LANUV, 2010b).

8 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet bzw. FFH-Arten betrachtet. Fett hervorgehoben sind die Wirkfaktoren, die tatsächlich von dem geplanten Projekt (Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“) ausgehen. Die Zuordnung der Wirkfaktoren richtet sich nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (<http://ffh-vp-info.de/-FFHVP/Wirkfaktor.jsp>). Hier werden als insgesamt mögliche Wirkungen genannt:

- 1 Direkter Flächenentzug
- 2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung**
- 3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren**
- 4 Barriere- und Fallenwirkung, Individuenverlust
- 5 Nichtstoffliche Einwirkungen**
- 6 Stoffliche Einwirkungen
- 7 Strahlung
- 8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

8.1 Vorhabenrelevante Wirkungen

Die (möglichen) Wirkfaktoren für das vorliegende Vorhaben sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 3: Vorhabenrelevante Wirkungen

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung 2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Die vollständige Umsetzung der Planung führt zu einer baulichen Nachverdichtung des Plangebiets und damit einhergehend zu einer veränderten Habitatstruktur und einer veränderten/intensiveren Nutzung, <u>Wirkung nur im Plangebiet und auf den angrenzenden Straßen</u>	<u>Geringe Intensität, keine Wirkung auf das FFH-Gebiet</u>
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren 3.1 Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes 3.3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Die vollständige Umsetzung der Planung führt zu einer baulichen Nachverdichtung des Plangebiets und damit einhergehend zu einer geringfügigen Zunahme der bereits in größerem Umfang versiegelten Fläche. Dies bewirkt eine zusätzliche Inanspruchnahme von Böden und eine Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versickerung. Die Lage im Überschwemmungsgebiet wird in der Planung u.a. durch Festsetzung einer Fläche für den Retentionsraumausgleich berücksichtigt. <u>Wirkungen nur im Plangebiet</u>	Geringe Intensität, da - Zunahme der Versiegelung infolge hoher Vorbelastung gering und - Grundwasserstand durch Lage in der Aggeraue ohnehin hoch (oberflächennah) und - Versickerung in Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ohnehin nicht zulässig <u>Keine Wirkung auf das FFH-Gebiet, insbesondere keine Auswirkungen auf Fluss- und Bachneunaugen zu erwarten</u>

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität
<p>5 Nichtstoffliche Einwirkungen 5.1 Akustische Reize (Schall) 5.2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) 5.3 Licht (auch: Anlockung)</p>	<p>In den zur Umsetzung der Planung erforderlichen Bauphasen ist innerhalb des Plangebiets in besonderem Maß mit akustischen Reizen (Baulärm), Bewegung und, vor allem im Winterhalbjahr, auch mit zusätzlicher Beleuchtung zu rechnen.</p> <p>Nach Fertigstellung der geplanten Gebäude ist im Vergleich zum Status-Quo infolge der dichteren Besiedlung eine mäßige Zunahme von Lärm, Bewegung und Beleuchtung im Wohnumfeld zu erwarten. Eine Straßenbeleuchtung der Donrather Straße ist im Grenzbereich zur Planung bereits vorhanden, daher ist diesbezüglich keine Verschlechterung zu erwarten. Besonders lärmintensive Nutzungen sind im Mischgebiet der Planung nicht zulässig. Die Agger ist im Grenzbereich zur Planung durch einen schmalen Streifen gewässerbegleitender Gehölze abgeschirmt, was besonders die Wirkung von Licht und Bewegungsreizen dämpft.</p> <p>Alle drei Wirkfaktoren können etwas intensiver werden, aber die Wirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Plangebiet selbst.</p>	<p><u>Geringe Intensität:</u> Geringe Zunahme von akustischen Reizen, Bewegung und Licht durch Nachverdichtung der Bebauung möglich. Keine Ausstrahlung in das FFH-Gebiet und Beeinträchtigung der gewässerlebenden FFH-Arten (Neunaugen) zu erwarten. Außerdem keine Laichgebiete von Fluss- und Bachneunaugen im Bereich der Planung zu erwarten, da Agger dort eng und tief</p>

9 Beschreibung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen

9.1 Erfassung maßgeblicher Bestandteile

Von den FFH-LRT liegen lediglich die bereits genannten Lebensraumtypen 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum) und 91F0 – Hartholz-Auenwälder (maßgeblich für die Ausweisung des FFH-Gebiets, vgl. Abb. 3) im weiteren Umfeld der Planung, das bedeutet ca. 480 m nördlich bzw. mehr als 800 m westlich des Plangebiets.

Weiterhin sind die Auswirkungen auf die beiden FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge zu untersuchen.

9.2 Auswirkungen (bau-, anlagen- und betriebsbedingt) und erhebliche Beeinträchtigung der LRT und FFH-Arten

Auswirkungen der Planung auf die oben genannten Lebensraumtypen 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum) und 91F0 – Hartholz-Auenwälder sind aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet und der geringen planbedingten Wirkungen auszuschließen.

Bei dem Teil des FFH-Gebietes „Agger“, der in der Nähe des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 64 „Donrath“ liegt (Mindestabstand ca. 17 m) handelt es sich um einen weniger naturnahen Abschnitt des Flusses, relativ schmal und tief und mit verbauten Ufern. In diesem Bereich finden sich keine FFH-Lebensraumtypen und er hat keine besondere Bedeutung (kein Laichhabitat, keine Feinsedimentbereiche mit geringer Strömungsgeschwindigkeit als Habitat für Querder) für die geschützten FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung beschränken sich – wie in Tabelle 3 beschrieben – nahezu ausschließlich auf das Plangebiet selbst. Aufgrund der hohen Vorbelastungen des Plangebiets ist ohnehin nach Umsetzung der Planung (Mischgebiet, vor allem bauliche Nachverdichtung, eine neue Straße im Inneren des Plangebiets, keine störenden Gewerbe) nur mit einer geringfügigen Zunahme von Lärm, Bewegung und Beleuchtung durch mehr Anwohner im Wohnumfeld der nachverdichteten Siedlung zu rechnen. Diese Wirkungen strahlen nicht in das FFH-Gebiet aus.

Im Nordosten des Plangebiets tritt ein kleiner Bachlauf, der Karpenbach, zutage. Er wird dort als Wasseroberfläche dem Bestand entsprechend festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite gemäß § 31 des Wassergesetzes NRW (LWG) wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dies gilt auch für den verrohrten Teilabschnitt des Karpenbaches an der Donrather Straße. Gemäß § 31 Abs. 4 gilt im Gewässerrandstreifen grundsätzlich kein Bauverbot, weil im Plangebiet vor dem 16.07.2016 Baurecht gemäß § 34 BauGB bestand. Der Bebauungsplan setzt jedoch außer bei bestehenden Gebäuden der Hauptnutzung keine überbaubaren Grundstücksflächen im Gewässerrandstreifen fest. Dadurch werden zusätzliche Überbauungen künftig vermieden (*Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lohmar, Stand Juli 2017, verändert*).

Da der Karpenbach nach einer verrohrten Strecke von ca. 110 m unmittelbar in das angrenzende FFH-Gebiet „Agger“ mündet, ist der Schutz vor allem des offenen Gewässerabschnitts im Plangebiet vor Verunreinigungen in der Bauphase und danach zur Vermeidung von Verunreinigungen der Agger erforderlich um das FFH-Gebiet und die FFH-Arten zu schützen. Bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (v.a. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 – WHG) ist dieser Schutz gewährleistet.

10. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da keine planbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Agger“ bzw. von Bestandteilen, welche für deren Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblich sind, zu erwarten sind, sind über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der guten fachlichen Praxis in der Bauphase (insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz) hinaus keine besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

11 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Da vom Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ in Lohmar-Donrath keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Agger“ ausgehen, kann es auch nicht zu Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Hinblick auf das FFH-Gebiet kommen.

12 Fazit

Vom Bebauungsplan Nr. 64 „Donrath“ in Lohmar-Donrath gehen keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Agger“ oder Bestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgeblich sind, aus. Daher ist auch in der Summation mit anderen Plänen und Projekten des FFH-Gebiets „Agger“ eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets bzw. der Schutzgegenstände auszuschließen.

Damit kann auf eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (Stufe II) verzichtet werden.

13 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ/BFN (2013): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Stand 02.09.2011.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ/BFN (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (Stand: 01.09.2017).

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, NORDRHEIN-WESTFALEN/LANUV (2014): Webinformation Gesetzlich geschützte Biotope in NRW. Abrufbar unter: <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw> (Stand: 8.09.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, NORDRHEIN-WESTFALEN/LANUV (2010A): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Flussneunauge. Abrufbar unter: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/kurzbeschreibung/106801> (Stand 8.09.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, NORDRHEIN-WESTFALEN/LANUV (2010B): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Bachneunauge. Abrufbar unter: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/kurzbeschreibung/106800> (Stand 8.09.2017).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDWESTFALEN/MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), 13.04.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, ARBEITSHILFE für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.